

# Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg für die öffent- liche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasser- versorgung der Eltersdorfer Gruppe

Vom 07. August 1996 (Amtsblatt der Stadt Fürth S. 9),  
geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (Amtsblatt der Stadt Fürth S. 30)

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986, BGBl. I S. 1529, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1992, BGBl. I S. 1564 (WHG) i.V.m. Art 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, BayRS 753-1-I (BayWG) und der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 20.09.1993 (ABl. Nr. 21 der Regierung von Mittelfranken vom 01.10.1993) folgende Verordnung

## § 1

### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE) wird in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

## § 2

### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

3 Fassungsbereichen	(Zone I)
2 engeren Schutzzonen	(Zone II)
2 weiteren Schutzzonen A	(Zone III A)
1 weiteren Schutzzone B	(Zone III B)

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend; sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die Außenkanten der im Lageplan dargestellten Schutzzonengrenzen festgelegt. Der genannte Lageplan M=1:5.000 ist in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg niedergelegt; er kann während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**

**Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		verboten wie Nummer 1.2	—
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn der Düngemitelein-satz zu jeder Kultur nicht bedarfsge-recht auf der Basis von N<sub>min</sub>-Analysen erfolgt (s. Anlage 3)</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwi-schen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 1. Ok-tober bis 15. Februar</li> <li>- verboten, wenn die Stickstoff-düngung nicht in zeit- und bedarfs-gerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul>		—
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär-schlamm und Fäkalschlamm	verboten	verboten	verboten	verboten
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem Jau-chebehälter, der eine Leckerkennung zulässt	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu er-weitern	verboten		verboten, ausgenommen Hochbehälter (III A) bzw. Behälter (III B), die eine Lecker-kennung zulassen, mit Sammeleinrich-tungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird.	
1.6 unbefestigte Lagerung von organi-schem und mineralischem Stick-stoffdünger	verboten		verboten ohne dichte Abdeckung oder dich-ten Boden	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe-reitung zu errichten oder zu erwei-tern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem abge-deckten Gärsaftauffangbehälter, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs-	in der engeren	in der weiteren Schutzzone	
	bereich	Schutzzone	III A	III B
entspricht Zone	I	II		
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	verboten	verboten	verboten	verboten
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	
1.11 Beweidung	verboten		—	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die bodenverfügbare Beregnungshöhe 20 mm pro Tag bzw. 40 mm pro Woche überschreitet	
1.14b Rieselung (künstl. Überflutung)	verboten		verboten, ausgenommen auf Flächen gemäß Anlage 5 soweit Dauergrünland	verboten auf Ackerflächen und gärtnerisch genutzten Flächen
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Flächen gemäß Anlage 4 im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Fruchtfolge im Sinne von Anlage 2	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.18 Rodung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.19 offener Ackerboden während der Vegetationsperiode im Sinne von Anlage 2	verboten	verboten	verboten	verboten
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>				
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nr. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten

**WasserschutzgebietsVO  
(Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe)**

325.987

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen für Stoffe der WGK 1 bis 1000 m <sup>3</sup> WGK 2 bis 10 m <sup>3</sup> WGK 3 bis 0,1 m <sup>3</sup> im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	—
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
3.7 Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten wie Nummer 1.12	
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohleabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $\alpha > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	—
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalen Abwasser, das über die Mindestanforderungen hinausgehend gereinigt ist, unter weitestgehender Einbeziehung der Deckschichten, nach besonderen Untersuchungen und zusätzlichen technischen Einrichtungen
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für gewerbliche Anlagen	—
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten	verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	

**WasserschutzgebietsVO  
(Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe)**

325.987

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen</li> </ul>	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li> <li>- verboten für Motorsport</li> </ul>	—
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	—
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	verboten	verboten
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7	
			- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten	—
7. Betreten	verboten		—	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) In Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6

##### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungs-

behörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

#### § 8

##### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Erlangen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe vom 30.07.1986 (Amtsblatt der Stadt Fürth vom 22.08.1986, 42. Jg./Nr. 30) außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 30.08.1996